



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Der Sozialdatenschutz unter der Datenschutz-Grundverordnung

Arbeitspapier

Vorwort

Das deutsche Sozialrecht entwickelt sich beständig weiter. erinnert sei an die Änderungen beim Elterngeld zum 1. April 2024, die Anhebung der Regelsätze für Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende und der Sozialhilfe, die Festlegung der Dauer des Kinderkrankengeldbezugs auf 15 Arbeitstage für die Jahre 2024 und 2025 sowie die Einführung der Pflicht von niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zur Ausstellung elektronischer Rezepte für verschreibungspflichtige Medikamente zum 1. Januar 2024. Zum 15. Januar 2025 wird nun die elektronische Patientenakte für alle eingeführt.

Die Entwicklung macht auch vor dem Sozialdatenschutz nicht halt. Grundlegende Änderungen brachte nicht nur der Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung. Damit das Sozialdatenschutzrecht bei der fortschreitenden Digitalisierung „mithalten“ kann, mussten und müssen seine Vorschriften immer wieder angepasst und weiterentwickelt werden.

Das bisher den Änderungen im Rahmen der Datenschutzreform 2018 gewidmete Arbeitspapier liegt nun in einer aktualisierten Fassung vor. Zusätzlich sind einige Änderungen des Sozialgesetzbuches berücksichtigt, die insbesondere im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – im Zuge der Digitalisierung notwendig geworden sind.

Bearbeiterin: Christina Dörfler-Paa

Version 3.0 | Stand: 1. Januar 2025

Dieses Arbeitspapier wird ausschließlich in elektronischer Form bereitgestellt.
Es kann im Internet auf <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Infothek“ abgerufen werden.

Die PDF-Datei ist für den doppelseitigen Ausdruck optimiert.

Inhalt

I. Überblick über die Reformen.....	5
II. Systematik des Sozialdatenschutzes.....	6
1. Anwendungsbereich.....	7
2. Aufbau.....	7
3. Begrifflichkeiten.....	7
4. Grundsätze.....	8
III. Wesentliche Änderungen.....	10
1. Allgemeiner Sozialdatenschutz.....	10
a) Inhaltliche Anpassungen.....	10
b) Konkretisierungen.....	11
c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen.....	11
2. Besonderer Sozialdatenschutz.....	12
a) Inhaltliche Anpassungen.....	13
b) Konkretisierungen.....	13
c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen.....	13
d) Neuschaffung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch.....	15
e) Digitalisierung im Gesundheitswesen.....	15
IV. Ausgewählte Datenschutzfragen.....	16
1. Sozialdaten Verstorbener.....	16
2. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag.....	17
3. Benachrichtigungspflicht nach § 83a SGB X.....	18
4. Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Sozialbehörden.....	18
5. Recht auf Löschung.....	19
a) Speicherung eines Lichtbildes für die elektronische Gesundheitskarte.....	19
b) Anspruch auf Löschung einer Personalausweiskopie.....	20
6. Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch den Medizinischen Dienst.....	20
7. Mitwirkungspflichten gegenüber Sozialbehörden.....	22
a) Kontoauszüge.....	22
b) Mietverträge.....	23
8. Verhältnis zum Presserecht.....	23
V. Praxishinweis.....	24

Das **deutsche Sozialrecht** kannte bereits vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) eine Vielzahl bereichsspezifischer Regelungen zum Datenschutz. Kern dieser Vorschriften war und ist die Regelung zum **Schutz des Sozialgeheimnisses**, welches erstmals zum 1. Januar 1976 eingeführt¹ worden ist. Das Sozialgeheimnis gibt jeder Person einen Anspruch darauf, dass die sie betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (siehe § 35 Abs. 1 Satz 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – SGB I). Dies bedeutet, dass Sozialdaten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn eine gesetzliche Datenverarbeitungsbefugnis oder eine Einwilligung der betroffenen Person dies gestattet. **Sozialdaten** sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle² im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (siehe § 67 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – SGB X). Da diese Daten oftmals sehr persönlich und deshalb äußerst sensibel sind, kommt ihnen von Gesetzes wegen ein **hoher Schutzbedarf** zu.

Über den Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung hinaus konnten die bestehenden bereichsspezifischen Regelungen im Sozialgesetzbuch beibehalten werden, sofern sie im **Einklang mit der Grundverordnung** stehen. Der Bundesgesetzgeber musste die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bücher des Sozialgesetzbuches daher entsprechend überprüfen und im Bedarfsfall an die Datenschutz-Grundverordnung anpassen.

Nach einem Überblick über die bislang erfolgten **Reformschritte** (I.) und einer Darstellung der beibehaltenen Strukturen (II.) werden in diesem Arbeitspapier **wesentliche Änderungen** des Sozialgesetzbuches (III.), **ausgewählte Datenschutzfragen** sowie dazu ergangene gerichtliche **Entscheidungen** (IV.) behandelt. Dabei werden auch Änderungen im Kontext der Digitalisierung im Gesundheitswesen thematisiert. Abschließend wird ein allgemeiner **Praxishinweis** (V.) gegeben.

I. Überblick über die Reformen

Zunächst erfolgte in einem **ersten Reformschritt eine Anpassung des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch** an die Datenschutz-Grundverordnung.³ Diese Änderungen gelten – ebenso wie die Grundverordnung – bereits seit dem 25. Mai 2018. Ende November 2019 sind dann im Rahmen einer **zweiten** großen **Gesetzesreform** Anpassungen

¹ Siehe das Sozialgesetzbuch (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015, 3021.

² Dies sind die Leistungsträger im Sinne von §§ 12 Satz 1, 18 bis 29 SGB I sowie weitere Stellen im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 4 SGB I.

³ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541 ff.

der weiteren Bücher des Sozialgesetzbuches, insbesondere des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) sowie des **Achten Buches Sozialgesetzbuch** – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), in Kraft getreten.⁴

- 5 Des Weiteren hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Dezember 2019 das **Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts** beschlossen, womit unter anderem das **Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch** – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)⁵ neu geschaffen worden ist. Das neue Gesetz entspricht bereits grundsätzlich den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die meisten Vorschriften des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, auch die neuen sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen, gelten seit dem 1. Januar 2021 beziehungsweise seit dem 1. Januar 2024.
- 6 Im Oktober 2020 sind durch das sogenannte **Patientendaten-Schutz-Gesetz**⁶ noch einmal weitere Anpassungen des **Fünften Buches Sozialgesetzbuch** – Gesetzliche Krankenversicherung – an die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten.⁷ Die größte Veränderung verdankt das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch allerdings der voranschreitenden **Digitalisierung im Gesundheitswesen**. Das Patientendaten-Schutz-Gesetz hat dieses Buch zum Teil grundlegend umgestaltet und um über 80 neue Vorschriften erweitert.⁸ Diese Entwicklungen sind zuletzt mit dem sogenannten **Digital-Gesetz**⁹ sowie dem sogenannten **Gesundheitsdatennutzungsgesetz**¹⁰ fortgeführt worden.

II. Systematik des Sozialdatenschutzes

- 7 **Regelungen zum Sozialdatenschutz** finden sich **in allen Büchern des Sozialgesetzbuches**, wobei zwischen dem **allgemeinen** und dem **besonderen Sozialdatenschutzrecht** zu differenzieren ist. Das allgemeine Sozialdatenschutzrecht befindet sich im Ersten und Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches und gilt grundsätzlich in allen Sozialleistungsbereichen, soweit sich aus den dort maßgeblichen Regelungen nichts Abweichendes ergibt (siehe § 37 Satz 1 Halbsatz 1 SGB I). An dieser Grundstruktur hat sich auch durch den Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung nichts verändert; ähnlich verhält es sich mit den bereits davor etablierten Begrifflichkeiten sowie Grundsätzen des Sozialdatenschutzes.
- 8 Mit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung haben die Regelungen des Sozialdatenschutzes allerdings den Charakter einer abschließenden Regelung des Umgangs mit Sozialdaten verloren. Vielmehr bauen die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften nun auf

⁴ Siehe das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626 ff.

⁵ Siehe das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019, BGBl. I S. 2652 ff.

⁶ Siehe das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur vom 14. Oktober 2020, BGBl. I S. 2115 ff.

⁷ Siehe beispielsweise § 305 Abs. 1 Satz 6 SGB V.

⁸ Siehe Becker/Kingreen, in: dies., SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung, 8. Aufl. 2022, Vorwort.

⁹ Siehe das Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens vom 22. März 2024, BGBl. I Nr. 101 und 101a.

¹⁰ Siehe das Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten vom 22. März 2024, BGBl. I Nr. 102 und 102a.

der Datenschutz-Grundverordnung auf; sie ergänzen und konkretisieren diese oder schränken sie ein. Damit entfaltet sich auch das Sozialdatenschutzrecht im **Mehrebenensystem**. Bei der Rechtsanwendung müssen meist also mindestens zwei Regelwerke – die Datenschutz-Grundverordnung sowie das Sozialgesetzbuch – beachtet werden.¹¹

1. Anwendungsbereich

Für alle **Verarbeitungen von Sozialdaten** gelten gemäß § 35 Abs. 2 SGB I sowohl die **Datenschutz-Grundverordnung** (zumindest entsprechend) als auch die **allgemeinen und jeweils besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften** – unabhängig davon, ob die datenverarbeitende Tätigkeit in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung fällt oder nicht. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung sicherstellen, dass auch für die nicht unter die Datenschutz-Grundverordnung fallende Datenverarbeitung entsprechend der bisherigen Regelungssystematik ein datenschutzrechtliches Vollregime angeboten wird.¹²

2. Aufbau

Die **Regelungssystematik**, insbesondere die Regelung des Sozialheimnisses in § 35 SGB I sowie der grundsätzlich für jedes Buch des Sozialgesetzbuches geltenden Vorschriften in den §§ 67 ff. SGB X, wurde **weitgehend beibehalten** und **überwiegend nur redaktionell** an die Grundverordnung **angepasst**.¹³ Insbesondere gilt die zentrale Datenübermittlungsvorschrift des § 69 SGB X (Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben) nahezu unverändert fort. Die Beibehaltung der Datenverarbeitungsbefugnisse der §§ 67a ff. SGB X wurde dabei auf die Öffnungsklausel des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c und e in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO gestützt.¹⁴

Auch die im zweiten Reformschritt vorgenommenen Anpassungen der weiteren Bücher des Sozialgesetzbuches beschränkten sich in erster Linie auf redaktionelle Überarbeitungen; so wurde insbesondere die bislang verwendete **Begriffstrias** „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch den in der Datenschutz-Grundverordnung verwendeten Begriff „Verarbeitung“¹⁵ **ersetzt**. Die bisherige Struktur der sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften in diesen Büchern wurde jedoch nicht grundlegend geändert.

3. Begrifflichkeiten

Der **Begriff der Sozialdaten**, der für die Eröffnung des Anwendungsbereichs des Sozialdatenschutzrechts nach wie vor entscheidend ist, wird nunmehr in § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X

¹¹ Vergleiche Freund/Shagdar, Sozialdatenschutz – europäisch? Sozialdatenschutzrecht im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung (Teil I), SGB 2018, S. 195 (198).

¹² Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 97.

¹³ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541 ff.

¹⁴ Siehe beispielsweise Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 102 f.

¹⁵ Siehe Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

definiert als „personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung [EU] 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“ Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Definition das vorrangig geltende europäische Recht berücksichtigt und gleichzeitig die bisherige Begrifflichkeit weitgehend beibehalten. Die in § 35 SGB I genannten Stellen bezeichnet man auch als **Sozialbehörden**. Dies sind insbesondere die Sozialleistungsträger, wie zum Beispiel das Jobcenter oder das Jugendamt.

- 13 **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**¹⁶ stehen Sozialdaten weiterhin gleich (siehe § 35 Abs. 4 SGB I). Sie sind jedoch nur schutzbedürftig, sofern sie Geheimnischarakter haben.
- 14 Das europäische Recht verwendet den Begriff der **besonderen Kategorien personenbezogener Daten**, der in Art. 9 Abs. 1 DSGVO abschließend definiert ist.¹⁷ Die Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten ist grundsätzlich untersagt und nur zulässig, wenn neben einem Erlaubnistatbestand nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 DSGVO zusätzlich ein Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO vorliegt. Viele dieser Ausnahmetatbestände bedürfen jedoch der Konkretisierung durch mitgliedstaatliches Recht.¹⁸ Weil Sozialbehörden auch solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten¹⁹, zulässigerweise verarbeiten können sollen, musste der nationale Gesetzgeber Regelungen schaffen, damit auch deren Verarbeitung im Grundsatz weiterhin gestattet bleibt.²⁰ Er stützt diese Regelungen im Sozialgesetzbuch überwiegend auf Art. 9 Abs. 2 Buchst. b und h DSGVO.²¹

4. Grundsätze

- 15 Die sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften werden nach Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung weiterhin von dem zentralen Grundsatz bestimmt, dass eine Datenverarbeitung nur zulässig ist, soweit sie für die Erfüllung einer Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist (**Grundsatz der Erforderlichkeit**). Damit wird dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO Rechnung getragen. Sozialbehörden dürfen daher nur die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Daten verarbeiten.
- 16 Zudem sieht § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X im Zusammenhang mit der allgemeinen Datenerhebungsbefugnis²² weiterhin vor, dass eine Erhebung von Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erfolgen hat (sogenannter **Grundsatz der Ersterhebung**); nur ausnahmsweise darf eine Erhebung von Sozialdaten bei Dritten ohne Mitwirkung der betroffenen

¹⁶ Siehe Begriffsbestimmung in § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB X.

¹⁷ Das Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches kannte bislang den Begriff der besonderen Arten personenbezogener Daten, siehe § 67 Abs. 12 SGB X a. F.

¹⁸ Siehe hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick, Stand: 5/2018, Nr. III. 1. Buchst. b, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Infothek – Überblick“.

¹⁹ Siehe Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 15 DSGVO.

²⁰ Siehe beispielsweise § 67a Abs. 1 Satz 2 SGB X oder § 67b Abs. 1 Satz 2 SGB X.

²¹ Siehe beispielsweise Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 102 f.

²² Wie auch beispielsweise die Vorschrift des § 62 SGB VIII im Bereich des besonderen Sozialdatenschutzrechts.

Person erfolgen (siehe § 67a Abs. 2 Satz 2 SGB X). Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

Darüber hinaus ist die Vorschrift, welche die (strenge) **Zweckbindung** der erhobenen Sozialdaten sowie Ausnahmen hiervon festlegt, im Vergleich zu der vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Regelung kaum verändert worden (siehe § 67c SGB X). Damit wird dem Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO Rechnung getragen. 17

Des Weiteren ist die bisherige Regelung²³ hinsichtlich der Frage, wer als verantwortliche Stelle (jetzt: **Verantwortlicher** im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO) anzusehen ist, nahezu unverändert beibehalten worden. Nach § 67 Abs. 4 Satz 1 SGB X wird grundsätzlich der Sozialleistungsträger in seiner Gesamtheit als Verantwortlicher angesehen. Dies gilt auch dann, wenn sein Aufbau dezentral ausgerichtet ist und er somit in verschiedenen Bereichen Sozialdaten verarbeitet.²⁴ § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB X regelt weiterhin eine **Besonderheit des Sozialdatenschutts**, wonach für bestimmte Sozialleistungsträger ein sogenannter funktionaler Stellenbegriff gilt. Handelt es sich nämlich bei einem Sozialleistungsträger um eine Gebietskörperschaft, ist jede Organisationseinheit, die eine Aufgabe nach einem der Besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs²⁵ wahrnimmt, jeweils als eigener Verantwortlicher einzuordnen. Zum Beispiel ist der bei einer Gemeinde oder einem Landkreis verortete Fachbereich für den Vollzug der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (örtlicher Sozialhilfeträger) als eigenständiger Verantwortlicher anzusehen. Darüber hinaus ist innerhalb des Leistungsträgers gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu Sozialdaten erhalten.²⁶ 18

Ferner sind auch die **Übermittlungsgrundsätze** in § 67d SGB X überwiegend beibehalten worden, wobei mit dessen Absatz 1 Satz 2 wiederum eine im Vergleich zum allgemeinen Datenschutzrecht vorhandene **Besonderheit des Sozialdatenschutts** aufrechterhalten wurde. Nach dieser Vorschrift trägt nämlich stets – auch trotz des Ersuchens eines Dritten – die übermittelnde Stelle die Verantwortung für die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Sozialdaten.²⁷ Die Zulässigkeit der Festlegung der Verantwortlichkeit ergibt sich laut Gesetzgeber aus Art. 4 Nr. 7 DSGVO.²⁸ Unabhängig davon gilt auch für die Beschäftigten von Sozialbehörden weiterhin, dass keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateisystemen und automatisiert verarbeiteten Sozialdaten besteht, soweit eine Übermittlung von Sozialdaten unzulässig ist (siehe § 35 Abs. 3 SGB I).²⁹ 19

²³ Siehe § 67 Abs. 9 SGB X a. F.

²⁴ Beispielsweise bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung: in den Beratungsstellen und in den einzelnen Leistungsabteilungen.

²⁵ Zweites bis Zwölftes Buch und Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch sowie Gesetze im Sinne von § 68 SGB I.

²⁶ Für Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB I.

²⁷ Anders beispielsweise in Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz.

²⁸ Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 106.

²⁹ Vertiefend hierzu siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 28. Tätigkeitsbericht 2018, Nr. 9.5.2, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

III. Wesentliche Änderungen

- 20 Unabhängig von der Beibehaltung bisheriger Strukturen und Begrifflichkeiten im Sozialdatenschutzrecht können den einzelnen Büchern des Sozialgesetzbuches aber auch wesentliche **Gesetzesänderungen** entnommen werden, die nachfolgend allerdings nur **beispielhaft** dargestellt werden.

1. Allgemeiner Sozialdatenschutz

- 21 Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch regeln, wie bereits oben ausgeführt, den allgemeinen Sozialdatenschutz, der – falls keine (vorrangige) Regelung im besonderen Sozialdatenschutzrecht vorhanden ist – grundsätzlich Anwendung findet.

a) Inhaltliche Anpassungen

- 22 Neben den bereits genannten redaktionellen Änderungen im Hinblick auf den Geltungsvorrang der Datenschutz-Grundverordnung sind auch grundlegende inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden.

Beispiel: Zugunsten der wissenschaftlichen Forschung und Planung erfolgte eine Ausdehnung der Befugnis zur Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten (siehe § 67b Abs. 3 SGB X). Hintergrund der Ausweitung dieser Befugnis ist die bereits der Datenschutz-Grundverordnung zu entnehmende Privilegierung der wissenschaftlichen Forschung. An mehreren Stellen³⁰ bringt die Datenschutz-Grundverordnung zum Ausdruck, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben im Bereich der wissenschaftlichen Forschung „ge-lockert“ werden.

- 23 Die Vorschrift des **§ 67b Abs. 3 SGB X**, die im Hinblick auf Erwägungsgrund 33 DSGVO³¹ regelt, dass die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken für ein bestimmtes Vorhaben oder für bestimmte Bereiche der wissenschaftlichen Forschung erteilt werden kann, ist im Rahmen des zweiten Reformschrittes³² noch einmal ergänzt worden. § 67b Abs. 3 Satz 2 SGB X sieht nunmehr wieder³³ „erleichterte“ Formerfordernisse bei der Einholung einer entsprechenden Einwilligung vor, wobei die Gründe hierfür dokumentiert werden müssen.
- 24 Auch **§ 75 SGB X**, der die Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung enthält, ist im Zuge der Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung zugunsten der Forschenden beziehungsweise Forschungseinrichtungen erheblich erweitert worden. Nach § 75 Abs. 4a SGB X kann unter anderem die Verarbeitung von Sozialdaten für noch nicht

³⁰ Siehe etwa Art. 5 Abs. 1 Buchst. b und e DSGVO.

³¹ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 104.

³² Siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1703.

³³ Vergleiche § 67b Abs. 3 SGB X in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung.

bestimmte Forschungsvorhaben des gleichen Forschungsbereiches mitbeantragt und im Vorhinein auch bereits genehmigt werden.³⁴

b) Konkretisierungen

Darüber hinaus sind die Gesetzesreformen auch dazu genutzt worden, bestehende sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften zu spezifizieren. 25

Beispiel: Im Zuge der ersten Reform³⁵ ist die Regelung des § 78 SGB X, die die Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden, festlegt, angepasst worden. Hierbei ist insbesondere § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X in der ab dem 25. Mai 2018 bis zum 25. November 2019 geltenden Fassung ergänzt worden. Danach war eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle³⁶ nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hatte, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Dies hatte zu Missverständnissen in der Praxis geführt.

Bayerische öffentliche Stellen sind nämlich davon ausgegangen, dass sie bei jeder Datenübermittlung an eine nicht-öffentliche Stelle eine (vorherige) **Verpflichtungserklärung** benötigen. Dies war jedoch nicht die Zielsetzung des Gesetzgebers. Vielmehr sollte es dieser Verpflichtungserklärung nur bedürfen, wenn die Sozialbehörde Sozialdaten aufgrund eines Ersuchens der nicht-öffentlichen Stelle übermittelt. Dies ist nunmehr durch das Zweite Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU³⁷ klargestellt worden³⁸. Mit Ergänzung der Wörter „**auf deren Ersuchen hin**“ wird nunmehr zum Ausdruck gebracht, dass die Selbstverpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindung nur für den Fall erforderlich ist, in dem die nicht-öffentliche Stelle um die Übermittlung von Sozialdaten ersucht, um diese Daten anschließend für ihre Zwecke zu verarbeiten. Einer (vorherigen) Selbstverpflichtungserklärung der nicht-öffentlichen Stelle bedarf es hingegen nicht, wenn die Übermittlung von Sozialdaten durch eine Sozialbehörde zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben erfolgt.³⁹ 26

c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung gelten unmittelbar und sind deshalb vorrangig zu beachten. Gleichzeitig sieht die Grundverordnung aber an verschiedenen Stellen mit sogenannten Öffnungsklauseln die Möglichkeit vor, dass im nationalen Recht 27

³⁴ Zuletzt auch Ergänzung besonderer sozialdatenschutzrechtlicher Vorschriften um wissenschaftliche Forschungszwecke bezüglich Zwangsadoptionen in der Deutschen Demokratischen Republik (konkret: § 64 Abs. 2b, § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VIII), siehe BT-Drs. 19/28870, S. 89.

³⁵ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541, 2566.

³⁶ Siehe Begriffsbestimmung in § 67 Abs. 5 SGB X.

³⁷ Siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1704.

³⁸ Siehe Wortlaut von § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X in der ab dem 26. November 2019 geltenden Fassung.

³⁹ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 403 f.

Verschärfungen⁴⁰, aber auch Einschränkungen beziehungsweise Ausnahmen zu ihren Vorgaben geregelt werden dürfen.⁴¹

Beispiel: Die Datenschutz-Grundverordnung enthält unter anderem unmittelbar geltende Regelungen zu den Informationspflichten (Art. 13 f. DSGVO) sowie Betroffenenrechten (Art. 15 ff. DSGVO). Daher mussten die entsprechenden Vorschriften im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches⁴² wesentlich überarbeitet werden. Gemäß Art. 23 DSGVO ist es möglich, Beschränkungen der Informationspflichten sowie der Betroffenenrechte im deutschen Sozialrecht vorzusehen. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber mit den Vorschriften der §§ 82 bis 83 SGB X und § 84 SGB X Gebrauch gemacht.

- 28 Dies bedeutet, dass sich die jeweilige **Informationspflicht** oder das jeweilige **Recht der betroffenen Person** unmittelbar aus der **Datenschutz-Grundverordnung** ergibt, weshalb zunächst anhand der Grundverordnung zu prüfen ist, ob zu informieren ist oder ob ein Betroffenenrecht besteht. Daran **anschließend** ist unter Heranziehung der Regelungen der §§ 82 bis 83 SGB X und § 84 SGB X **zu prüfen, ob** eine **Ausnahmevorschrift** einschlägig ist. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine Informationspflicht teilweise oder ganz entfällt oder ein Betroffenenrecht nicht geltend gemacht werden kann.⁴³
- 29 Im Rahmen der Ausnahmevorschriften zu den Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO – wenn also Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (§ 82a SGB X) – ist auch noch etwas versteckt eine (zusätzliche) Informationspflicht für Verantwortliche geregelt, die vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung an anderer Stelle⁴⁴ im Gesetz normiert war. Gemäß **§ 82a Abs. 2 SGB X** hat der Verantwortliche, wenn er Sozialdaten bei einer nicht-öffentlichen Stelle erheben möchte, diese auch auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Eine Pflicht zur Auskunft ergibt sich beispielsweise für einen Arbeitgeber aus § 98 SGB X und für einen Arzt aus § 100 SGB X.

2. Besonderer Sozialdatenschutz

- 30 Das Zweite bis Neunte, Elfte, Zwölfte und Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch enthalten Vorschriften, welche die jeweilige Datenverarbeitung im Verhältnis zum allgemeinen Sozialdatenschutzrecht grundsätzlich vorrangig regeln.

⁴⁰ Siehe zum Beispiel Art. 9 Abs. 4 DSGVO.

⁴¹ Siehe vertiefend hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Die Datenschutz-Grundverordnung – Ein Überblick, Stand: 5/2018, Nr. I. 1. Buchst. f., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Infothek – Überblick“.

⁴² Siehe §§ 67a Abs. 3 ff., 83, 84 SGB X a. F.

⁴³ Siehe vertiefend zu den sozialdatenschutzrechtlichen Ausnahmen vom Recht auf Auskunft Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Orientierungshilfe Das Recht auf Auskunft nach der Datenschutz-Grundverordnung, Stand: 12/2019, S. 27 ff., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Infothek – Orientierungs- und Praxishilfen – Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten“.

⁴⁴ Siehe § 67a Abs. 4 SGB X a. F.

a) Inhaltliche Anpassungen

Auch im Bereich des besonderen Sozialdatenschutzes sind Änderungen vorgenommen worden, damit der Gesetzeswortlaut im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung steht. 31

Beispiel: Regelungen, die die Modalitäten der Einholung einer Einwilligungserklärung als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung vorsahen⁴⁵, mussten unter anderem überarbeitet werden, damit diese Vorschriften im Einklang mit den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 9 Abs. 2 Buchst. a und Art. 7 DSGVO stehen.⁴⁶

b) Konkretisierungen

Zudem sind die Begriffsbestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung auch dazu genutzt worden, gewisse Vorschriften klarer zu formulieren. 32

Beispiel: In § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII – einer Vorschrift aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe betrifft –, sind nach dem Wort „weitergegeben“ die Worte „oder übermittelt“ angefügt worden.

Diese Vorschrift sieht grundsätzlich vor, dass den sogenannten dem Jugendamt anvertrauten Daten ein besonderer Vertrauensschutz zukommt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass eine an sich gemäß § 64 SGB VIII zulässige Übermittlung von Daten einschränkt wird, sofern die entsprechenden Informationen dem Jugendamt zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut⁴⁷ worden sind und kein Ausnahmefall gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 SGB VIII gegeben ist. Da die Regelung des § 65 SGB VIII sowohl für die **behördeninterne Weitergabe** der gewonnenen Daten als auch für die **Übermittlung der Daten**, mithin für die Weitergabe der gewonnenen Daten an (externe) Dritte, gelten soll, ist dies nunmehr so auch durch die Anpassung des Gesetzeswortlauts an die Terminologie der Grundverordnung **klarstellend geregelt** worden.⁴⁸ 33

c) Nutzung von Gestaltungsspielräumen

Auch im Bereich des speziellen Sozialdatenschutzes hat der Gesetzgeber von der durch die Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Einschränkungen beziehungsweise Ausnahmen zu regeln. 34

⁴⁵ Zum Beispiel § 63 Abs. 3a Satz 4 SGB V a. F.

⁴⁶ Bei § 63 Abs. 3a Satz 4 SGB V etwa Streichung der Ausführung zur Erklärung eines Widerrufs der Einwilligung.

⁴⁷ Anvertraut sind die Informationen nicht nur, wenn die Mitteilung „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ erfolgt, sondern immer dann, wenn derjenige, der die Information dem Jugendamt preisgibt, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht, und dies ausdrücklich signalisiert wird oder aus dem Zusammenhang erkennbar ist, vgl. Walther, in: Wiesner/Wapler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. 2022, § 65 Rn. 14.

⁴⁸ Siehe Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, BT-Drs. 19/4674, S. 398.

Beispiel: Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe regelt § 68 SGB VIII die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einer Beistandschaft, einer Amtspflegschaft oder einer Amtsvormundschaft.⁴⁹

- 35 Wenn ein **Beistand, ein Amtspfleger oder ein Amtsvormund** personenbezogene Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten erhebt, gelten auch für ihn grundsätzlich die **Informationspflichten** nach Art. 13 DSGVO und Art. 14 DSGVO. Beispielsweise sind die Kontaktdaten des Verantwortlichen, des Datenschutzbeauftragten sowie der Zweck und die Rechtsgrundlage(n) der Datenverarbeitung mitzuteilen.
- 36 **§ 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII** sieht nun vor, dass die **Informationspflichten** nur bestehen, soweit die Erteilung der Informationen mit der Wahrung der Interessen der minderjährigen Person vereinbar ist und nicht die Erfüllung der Aufgaben gefährdet, die in der Zuständigkeit des Beistands, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes liegen. Mit dieser Einschränkung der Informationspflichten will der Gesetzgeber der besonderen Rolle des Amtspflegers, Amtsvormundes oder Beistands gerecht werden. Die Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft dienen vor allem der elternähnlichen und nur an den Interessen des Kindes oder Jugendlichen ausgerichteten Vertretung. Die Einschränkung der Informationspflichten ist daher zum Schutz des unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehenden Kindes oder Jugendlichen geregelt worden.⁵⁰
- 37 Des Weiteren sieht **§ 68 Abs. 3 SGB VIII** Ausnahmen vom **Recht auf Auskunft** gemäß Art. 15 DSGVO vor, um den Besonderheiten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft Rechnung zu tragen.⁵¹ Die bis zum 25. November 2019 gültige Fassung dieser Vorschrift kannte bereits ein Recht auf Datenkenntnis⁵², welches jedoch auch aufgrund des Geltungsbeginns der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden musste. Mit Blick auf die durch die Grundverordnung eröffnete Möglichkeit, dass viele Personen – wie zum Beispiel Elternteile oder Verwandte einer Person, die unter Beistandschaft steht oder stand, Lehrerinnen oder Lehrer, Nachbarinnen oder Nachbarn sowie sonstige Dritte – gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die zu ihrer Person im Zusammenhang mit der Beistandschaft verarbeiteten Daten begehren könnten, wollte der Gesetzgeber Ausnahmen regeln, damit die Auskunft auch verweigert werden kann.⁵³ Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen muss daher die Auskunft gegenüber den Personen unterbleiben, denen nach § 68 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII bereits keine Information über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt wird (siehe oben). Zudem hat eine Auskunft auch dann zu unterbleiben, wenn mit ihr berechnete Interessen Dritter beeinträchtigt würden.

⁴⁹ Zu den datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich einer Beistandschaft, einer Amtspflegschaft oder einer Amtsvormundschaft siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Verarbeitung von Sozialdaten durch Beistand, Amtspfleger und Amtsvormund, Stand: 2/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Veröffentlichungen – Orientierungs- und Praxishilfen“.

⁵⁰ Siehe Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, BT-Drs. 19/4674, S. 398 f.

⁵¹ Siehe Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, BT-Drs. 19/4674, S. 399.

⁵² Siehe § 68 Abs. 3 SGB VIII a. F.

⁵³ Siehe § 68 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

d) Neuschaffung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das **soziale Entschädigungsrecht**, das auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung der Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffenen Bundesversorgungsgesetz basiert, galt – mehr als 75 Jahre nach Kriegsende – als überholt. Das neue Vierzehnte Buch des Sozialgesetzbuches, das bis zum 1. Januar 2024 schrittweise in Kraft getreten ist⁵⁴, ist nunmehr an den Bedürfnissen der Opfer von Gewalttaten, einschließlich der Opfer von terroristischen Taten, ausgerichtet.⁵⁵ **38**

Nach § 1 Abs. 1 SGB XIV unterstützt die soziale Entschädigung Menschen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt, eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bei der Bewältigung der dadurch entstandenen Folgen. **39**

In diesem Zusammenhang sind auch **Vorschriften** bezüglich einer entsprechenden **Datenverarbeitung** neu geschaffen worden.⁵⁶ Beispielsweise müssen Geschädigte, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung gemäß **§ 41 SGB XIV** haben, gegenüber dem Arzt beziehungsweise sonstigen Leistungserbringern nachweisen, dass sie berechtigt sind, Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist – sofern verfügbar – die elektronische Gesundheitskarte⁵⁷ heranzuziehen. Dabei sind unter Nutzung dieser Karte als Authentisierungs- und Autorisierungsmittel über die Telematikinfrastruktur Dienste anzubieten, die eine Differenzierung zwischen schädigungsbedingt und nicht schädigungsbedingt erforderlichen Behandlungen zulassen.⁵⁸ Aufwendungen der Krankenkasse für nicht schädigungsbedingt erforderliche Krankenbehandlungen werden nicht von der zuständigen Verwaltungsbehörde erstattet.⁵⁹ **40**

e) Digitalisierung im Gesundheitswesen

Auch im Bereich der Gesundheitsversorgung halten digitale Technologien Einzug. Die Kommunikation soll schneller, Verwaltungsabläufe sollen effizienter ablaufen; Patientendaten sollen immer dort zur Verfügung stehen, wo sie für die medizinische Behandlung benötigt werden. **41**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Gesetze⁶⁰ auf den Weg gebracht, um die digitale Transformation voranzutreiben. Zu nennen sind hier **42**

⁵⁴ Die Länder sollten ausreichend Vorlaufzeit für die Umsetzung, insbesondere im Bereich ihrer IT-Infrastruktur, erhalten (siehe Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, BT-Drs. 19/13824, S. 2).

⁵⁵ Siehe Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, BT-Drs. 19/13824, S. 1.

⁵⁶ Zum Beispiel §§ 59, 79 SGB XIV.

⁵⁷ Gemäß § 45 Satz 1 SGB XIV in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 SGB V.

⁵⁸ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, BT-Drs. 19/13824, S. 190.

⁵⁹ Gokel, in: Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, BeckOK Sozialrecht, Stand: 6/2024, § 45 SGB XIV Rn. 6.

⁶⁰ Etwa das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen vom 21. Dezember 2015, BGBl. I S. 2408; das Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2562; das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der

vor allem Regelungen zum (weiteren) Aufbau der sicheren Vernetzung im Gesundheitswesen (Telematikinfrastruktur) und für die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) sowie des elektronischen Rezepts, ferner das neue Angebot der digitalen Gesundheitsanwendungen und der digitalen Pflegeanwendungen für die versicherten Personen.⁶¹ Erst im März 2024 sind zwei weitere Gesetze in Kraft getreten: das Digital-Gesetz und das Gesundheitsdatennutzungsgesetz. Beide Gesetze sollen die bereits angestoßenen Digitalisierungsprozesse ergänzen beziehungsweise fortsetzen und so zu einer besseren medizinischen Versorgung beitragen.

- 43 Als das „**Herzstück digital vernetzter Gesundheitsversorgung**“⁶² ist die Einführung der **versichertengeführten ePA** bezeichnet worden. Bereits seit dem 1. Januar 2021 können alle gesetzlich krankenversicherten Personen eine solche Patientenakte von ihrer Krankenkasse kostenlos erhalten (siehe § 342 Abs. 1 Satz 1 SGB V), in der medizinische Befunde und Informationen aus vorhergehenden Untersuchungen sowie Behandlungen gespeichert werden können. Die Nutzung der ePA war bislang **freiwillig** und von einem Antrag bei der Krankenkasse abhängig.
- 44 Kernelement des im März 2024 in Kraft getretenen Digital-Gesetzes ist, die ePA ab dem 15. Januar 2025 für alle gesetzlich versicherten Personen bereitzustellen (siehe § 342 Abs. 1 Satz 2 SGB V; „ePA für alle“). Falls eine versicherte Person die ePA nicht nutzen möchte, kann sie der Einrichtung gegenüber ihrer Krankenkasse **widersprechen** (sogenanntes Opt-Out⁶³). Bevor Krankenkassen eine ePA für ihre Versicherten anlegen, müssen sie diese entsprechend informieren und ihnen Gelegenheit zum Widerspruch geben (§ 343 Abs. 1a SGB V). Wer die ePA grundsätzlich nutzen will, hat zahlreiche Möglichkeiten der Feinsteuerung. Über die Widerspruchsrechte bei der ePA informiert ein gesondertes Papier.⁶⁴

IV. Ausgewählte Datenschutzfragen

1. Sozialdaten Verstorbener

- 45 **Daten Verstorbener** fallen grundsätzlich **nicht in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung** (siehe Erwägungsgrund 27 Satz 1 DSGVO). Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Erwägungsgrund 27 Satz 2 DSGVO Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber im Bereich des Sozialdatenschutzes mit der grundsätzlichen **Beibehaltung von § 35 Abs. 5 SGB I** Gebrauch gemacht.

Telematikinfrastruktur vom 14. Oktober 2020, BGBl. I S. 2115, und das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. 1309.

⁶¹ Siehe Bundesministerium für Gesundheit, Digitalisierung im Gesundheitswesen, Stand 7/2024, Internet: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de>, Rubrik „Themen – Digitalisierung – Digitalisierung im Gesundheitswesen“.

⁶² BT-Drs. 20/3329, S. 13.

⁶³ Herbst, in: Rolfs/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), Stand: 2/2024, § 342 SGB V Rn. 128.

⁶⁴ Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Widerspruchsrechte der Versicherten bei der elektronischen Patientenakte, Stand: 12/2024, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Infothek“.

Die im Rahmen der ersten Reform⁶⁵ vorgenommene Ersetzung der Wörter „verarbeitet oder genutzt“ durch den Oberbegriff „verarbeitet“ hat zur Folge, dass nunmehr auch die **Erhebung von Sozialdaten über Verstorbene** unter den Voraussetzungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches zulässig ist. Damit soll laut der Gesetzesbegründung den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden.⁶⁶ 46

2. Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag

Bis zum Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung enthielt § 80 SGB X eine Spezialregelung für die Zulässigkeit einer Auftragsdatenverarbeitung (nach der Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung nunmehr „**Auftragsverarbeitung**“). Mit Geltungsbeginn der Regelung des Art. 28 DSGVO waren nun Teile der Vorschrift des § 80 SGB X obsolet und mussten gestrichen werden. So ist beispielsweise der in § 80 Abs. 2 SGB X a. F. enthaltene Katalog datenschutzrechtlicher Anforderungen an die Zulässigkeit der Auftragserteilung entfallen. 47

Unabhängig davon sieht **§ 80 SGB X** weiterhin zusätzliche Vorgaben vor, die bei einer Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag beachtet werden müssen. Es bedarf beispielsweise vor Auftragserteilung einer **Anzeige bei der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde**. Des Weiteren ist die **Erteilung eines Auftrags** zur Verarbeitung von Sozialdaten durch nicht-öffentliche Stellen nur zulässig, wenn beim Verantwortlichen sonst Störungen im Betriebsablauf auftreten oder die übertragenen Arbeiten beim Auftragsverarbeiter erheblich kostengünstiger besorgt werden können (siehe § 80 Abs. 3 Satz 1 SGB X). Unter **Störungen im Betriebsablauf** versteht der Gesetzgeber Ereignisse, die die Abwicklung der Leistungen zu Lasten des Leistungsempfängers verzögern.⁶⁷ Um eine **Kostenersparnis** im Sinne von § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB X bejahen zu können, bedarf es bezüglich der Datenverarbeitung einer Vergleichsberechnung hinsichtlich der zu erwartenden Kosten beim Verantwortlichen einerseits und beim Auftragsverarbeiter andererseits. Dabei sind sämtliche zu erwartende Kosten einzubeziehen (zum Beispiel Hard- und Softwarekosten, Personal- und Gebäudekosten). Entscheidend ist, dass die Auftragsverarbeitung erheblich kostengünstiger ist als die eigene Datenverarbeitung des Verantwortlichen. Was unter dem Begriff „erheblich“ zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht näher definiert und muss jeweils im konkreten Einzelfall geprüft werden. Unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks (weitgehende Begrenzung der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen) sowie des Sozialdatenschutzes muss sich grundsätzlich eine Ersparnis ergeben, die bei objektiver Betrachtung die eigene Datenverarbeitung des Verantwortlichen unwirtschaftlich erscheinen lässt.⁶⁸ 48

⁶⁵ Siehe das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2541, 2555 f.

⁶⁶ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 97.

⁶⁷ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze, BT-Drs. 14/4329, S. 52.

⁶⁸ Siehe Herbst, in: Rofls/Körner/Krasney/Mutschler, BeckOGK (Kasseler Kommentar), Stand: 8/2024, § 80 SGB X Rn. 64.

- 49 Die Bundesagentur für Arbeit sowie die Jobcenter⁶⁹ müssen die Vorgaben von § 80 Abs. 3 SGB X nicht beachten.⁷⁰

3. Benachrichtigungspflicht nach § 83a SGB X

- 50 Bereits vor Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung gab es eine Regelung im Zehnten Buch des Sozialgesetzbuches, die eine Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von besonderen Arten personenbezogener Sozialdaten vorsah.⁷¹ In einem solchen Fall mussten Sozialbehörden unverzüglich die Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, die Datenschutz-Aufsichtsbehörde und auch den Betroffenen (nach der Terminologie der Datenschutz-Grundverordnung nunmehr die „betroffene Person“) unterrichten. Da die Datenschutz-Grundverordnung jedoch jetzt selbst bestimmte Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen in Art. 33 DSGVO und Art. 34 DSGVO vorsieht, musste folglich auch diese Regelung überarbeitet werden. Nunmehr regelt § 83a SGB X nur noch eine **Benachrichtigungspflicht gegenüber der Fach- oder Rechtsaufsichtsbehörde**.⁷²

4. Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Sozialbehörden

- 51 Gemäß § 85a Abs. 3 SGB X werden gegen **Behörden** und sonstige öffentliche Stellen **keine Geldbußen** bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung verhängt. Hiermit hat der Bundesgesetzgeber von der entsprechenden Öffnungsklausel des Art. 83 Abs. 7 DSGVO Gebrauch gemacht.⁷³ Folglich können die Datenschutz-Aufsichtsbehörden im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches kein Bußgeld gegenüber den genannten Stellen verhängen.
- 52 Die in einem ersten Referentenentwurf für ein Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU⁷⁴ noch vorgesehenen Regelungen, wonach **Kranken- und Pflegekassen** – abweichend von § 85a Abs. 3 SGB X – jeweils mit Bußgeldern bei Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung hätten belegt werden können, sind im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wieder gestrichen worden.⁷⁵
- 53 Die datenschutzaufsichtliche Verhängung eines Bußgeldes gegenüber Sozialbehörden wäre allenfalls ausnahmsweise denkbar, und zwar für den Fall, dass sie keine Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X verarbeiten, also außerhalb ihres gesetzlich vorgesehenen

⁶⁹ Das sind die kommunalen Träger nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II), die zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II sowie die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II; eine Zuständigkeit des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz besteht nur hinsichtlich der zugelassenen kommunalen Träger (sogenannte Optionskommunen).

⁷⁰ Siehe §§ 51 SGB II, 395 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung.

⁷¹ Siehe § 83a SGB X a. F.

⁷² Siehe vertiefend hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Meldung von Datenschutzverletzungen durch Sozialbehörden an die zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörden, Stand: 2/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Infothek – Aktuelle Kurz-Informationen“.

⁷³ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften, BT-Drs. 18/12611, S. 123.

⁷⁴ Siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626 ff.

⁷⁵ Anderer Auffassung Gaßner/Strömer, Die Verhängung von Geldbußen wegen Datenschutzverstößen gegen Krankenkassen nach Art. 83 DS-GVO, RDV 2024, S. 212 ff.

Aufgabenbereichs tätig würden; nur dann käme § 85a Abs. 3 SGB X nicht zur Anwendung.⁷⁶ Für bayerische öffentliche Stellen würde dann allerdings Art. 22 Bayerisches Datenschutzgesetz gelten. Das bedeutet, dass gegen solche Stellen nur Geldbußen verhängt werden können, soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.⁷⁷

5. Recht auf Löschung

Das der betroffenen Person zustehende Recht auf Löschung ist in **Art. 17 DSGVO** geregelt. 54
Nach dessen Absatz 1 Buchst. a besteht dieses Recht grundsätzlich, wenn die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Diese Vorschrift dient der Umsetzung der Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO.

Hinsichtlich dieses Betroffenenrechts sind bereits **erste Entscheidungen von Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit** ergangen, die nachfolgend beispielhaft behandelt werden. 55

a) Speicherung eines Lichtbildes für die elektronische Gesundheitskarte

Gemäß § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V dürfen Sozialdaten, also auch ein **Lichtbild** der gesetzlich krankenversicherten Person, von der Krankenkasse **nur gespeichert** werden, soweit diese für die Ausstellung der **elektronischen Gesundheitskarte** erforderlich sind. 56

Das **Bundessozialgericht**⁷⁸ hat dazu Ende des Jahres 2018 entschieden, dass eine Speicherung des Lichtbildes nur so lange zulässig ist, **bis die elektronische Gesundheitskarte fertiggestellt** und in den Herrschaftsbereich des Versicherten gelangt ist. Anschließend ist das Lichtbild bei der Krankenkasse gemäß Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO zu löschen. 57

Da diese Vorgehensweise, insbesondere aufgrund des etwaig wiederholten Einholens von Bildern für Ersatzbeschaffungen von Gesundheitskarten, jedoch einen höheren Verwaltungs- und Kostenaufwand sowohl für die Krankenkassen als auch für die Versicherten bedeutet, hat der **Gesetzgeber** reagiert⁷⁹ und inzwischen eine **ausdrückliche Regelung zur Speicherdauer eines Lichtbildes** geschaffen. Gemäß § 291a Abs. 6 Satz 1 SGB V dürfen Krankenkassen das Lichtbild nunmehr für die Dauer des Versicherungsverhältnisses des Versicherten, jedoch längstens für zehn Jahre, für Ersatz- und Folgeausstellungen der elektronischen Gesundheitskarte speichern. Hierdurch wird laut der Gesetzesbegründung der Verwaltungsaufwand der Krankenkassen für Folgeausstattungen mit elektronischen Gesundheitskarten reduziert. Gleichzeitig wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zweck der Nutzung 58

⁷⁶ So wohl die Begründung der Entscheidung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg bezüglich der Verhängung eines Bußgeldes gegenüber der AOK Baden-Württemberg, siehe Pressemitteilung vom 30. Juni 2020, Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-baden-wuerttemberg-verhaengt-bussgeld-gegen-aok-baden-wuerttemberg-wirksamer-daten-schutz-erfordert-regelmaessige-kontrolle-und-anpassung>.

⁷⁷ Siehe vertiefend hierzu Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Geldbußen nach Art. 83 Datenschutz-Grundverordnung gegen bayerische öffentliche Stellen, Stand: 1/2019, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Infothek – Aktuelle Kurz-Informationen“.

⁷⁸ Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Dezember 2018, B 1 KR 31/17 R, BeckRS 2018, 33790.

⁷⁹ Siehe das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur vom 14. Oktober 2020, BGBl. I S. 2115, 2120.

des Lichtbildes, nämlich die eindeutige Zuordnung zum Versicherten und dadurch die Verhinderung von Missbrauch, mit einem mehr als zehn Jahre alten Foto nicht mehr zuverlässig erreicht werden kann.⁸⁰ Darüber hinaus hat die bisherige Krankenkasse das Lichtbild nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, zu löschen (siehe § 291a Abs. 6 Satz 2 SGB V).

b) Anspruch auf Löschung einer Personalausweiskopie

- 59 In einer im Jahr 2019 ergangenen gerichtlichen Entscheidung⁸¹ ist zudem der **Löschungsanspruch** bezüglich einer **Personalausweiskopie** in einer elektronischen Akte unter Heranziehung von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO bejaht worden.
- 60 Hintergrund der Entscheidung war, dass ein **Jobcenter** nach einem Antrag der betroffenen Person auf **Löschung von Ausweis- und Kontodaten aus** der über sie geführten **Verwaltungsakte** zwar die Papiervorgänge antragsgemäß vernichtete, allerdings **nicht** die entsprechenden Unterlagen **in der mittlerweile eingeführten elektronischen Behördenakte**. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens entfernte die Behörde zwar das Lichtbild der betroffenen Person aus der gescannten Personalausweiskopie; die Erforderlichkeit der Speicherung der restlichen Personalausweiskopie bejahte sie aber, um **Leistungsmissbrauch durch eine mehrfache Antragstellung zu vermeiden** und es Prüfinstanzen und Sozialversicherungsträgern zu ermöglichen, die tatsächliche Existenz des Leistungsempfängers festzustellen.
- 61 Das **Gericht bezweifelte** jedoch unter anderem die **Geeignetheit** einer gespeicherten Personalausweiskopie ohne Lichtbild, um die genannten Zwecke zu erreichen. Um die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (auch genannt: Bürgergeld; früher: Arbeitslosengeld II) an einen Dritten zu vermeiden, der sich der echten Ausweispapiere eines anderen bedient, könne die gespeicherte Kopie eines Personalausweises ohne Passbild nicht beitragen. Wenn sich eine Antragstellerin oder ein Antragsteller mit einem Ausweis Leistungen erschleichen will, lasse sich ihre oder seine Identität nur durch den Abgleich des Gesichts mit dem vorgezeigten Personalausweisbild feststellen.
- 62 Die Zulässigkeit der **Speicherung einer Personalausweiskopie** ist generell **im Einzelfall** unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Erforderlichkeit **einer Prüfung zu unterziehen**; falls eine Speicherung für erforderlich angesehen werden sollte, sind nichtrelevante Daten, wie zum Beispiel die Größe oder Augenfarbe, zu schwärzen.

6. Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch den Medizinischen Dienst

- 63 Der Medizinische Dienst ist als sozialmedizinischer **Begutachtungs- und Beratungsdienst** der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung tätig.⁸² Seit der grundlegenden Reform durch das Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen („MDK-Reformgesetz“)⁸³ vom 14. Dezember 2019, das die Unabhängigkeit des Medizinischen Dienstes gewährleisten soll,

⁸⁰ Siehe Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telemedizininfrastruktur, BT-Drs. 19/18793, S. 96.

⁸¹ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30. April 2019, L 26 AS 2621/17, BeckRS 2019, 9038.

⁸² BT-Drs. 19/13397, S. 1.

⁸³ BGBl. I S. 2789 ff.

was auch die Änderung bei der Bezeichnung des Dienstes zum Ausdruck bringen soll,⁸⁴ ist der Medizinische Dienst bundesweit jeweils als **Körperschaft des öffentlichen Rechts** organisiert (§ 278 Abs. 1 Satz 1 SGB V).

§ 275 SGB V regelt Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Medizinischen Dienstes zur Begutachtung, Beratung und Prüfung. Gleichzeitig normiert diese Vorschrift die Rechte und Pflichten der gesetzlichen Krankenkassen, den Medizinischen Dienst zu beauftragen, und bestimmt das hinsichtlich der Regelungsinhalte maßgebliche Verfahren. 64

Die Einschaltung durch die Krankenkasse ist notwendige Voraussetzung dafür, dass der Medizinische Dienst nach § 275 SGB V tätig werden darf. Die Tätigkeit des Medizinischen Dienstes ist jedoch nicht auf Einzelfälle der Leistungserbringung beschränkt, sondern erstreckt sich etwa auch auf Belange im Bereich der Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung. Bei Erledigung eines Auftrags der Krankenkasse wird der Medizinische Dienst **im eigenen Pflichtenkreis** tätig.⁸⁵ 65

Beim „Tagesgeschäft der Einzelfallbegutachtung“⁸⁶ geht es um die Klärung medizinischer Fragen, überwiegend im Wege körperlicher Untersuchungen. Für die in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten regelt § 276 SGB V, welche Datenflüsse zwischen den beteiligten Stellen erlaubt sind. Soweit der Krankenkasse Informationen aufgrund der Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I überlassen worden sind, dürfen diese Informationen an den Medizinischen Dienst weitergegeben werden. Andernfalls bedarf es zusätzlich einer Einwilligung der versicherten Person (§ 276 Abs. 1 Satz 2 SGB V), die den Anforderungen von Art. 7 Abs. 1 DSGVO genügen muss (§ 276 Abs. 1 Satz 3 SGB V, § 67b Abs. 2 SGB X). Die **zentrale Datenverarbeitungsbefugnis** des Medizinischen Dienstes findet sich in § 276 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Danach ist diejenige Datenverarbeitung grundsätzlich zulässig, die zur Erledigung der Aufgaben des Medizinischen Dienstes nach § 275 SGB V **erforderlich** ist. 66

Die Art und Weise der Informationsbeschaffung des Medizinischen Dienstes wird maßgeblich durch § 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V bestimmt. Diese Vorschrift ermöglicht den Rückgriff auf die bei den **Leistungserbringern**, wie etwa den behandelnden Ärzten, vorhandenen Daten. Diese sind verpflichtet, **die angeforderten Daten** in jedem Fall **unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln**, auch wenn die Anforderung durch die Krankenkasse erfolgt sein sollte. Damit soll sichergestellt werden, dass die Krankenkasse keine Kenntnis von den für die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst erforderlichen und nur für diesen bestimmten Daten erhält.⁸⁷ 67

Jede fallabschließende gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu verfassen und hat zumindest eine kurze Darlegung der Fragestellung und des Sachverhaltes, das Ergebnis der Begutachtung und die wesentlichen Gründe für dieses Ergebnis zu enthalten (§ 275 Abs. 6 SGB V). Der Medizinische Dienst hat 68

⁸⁴ Statt „Medizinischer Dienst der Krankenversicherung“ nur noch „Medizinischer Dienst“, BT-Drs. 19/13397, S. 1f.

⁸⁵ Seifert, in: Becker/Kingreen, a.a.O., § 275 SGB V Rn. 1 f.

⁸⁶ Seifert, in: Becker/Kingreen, a.a.O., § 275 SGB V Rn. 38.

⁸⁷ BT-Drs. 18/5372, S. 98.

der Krankenkasse das Ergebnis seiner Begutachtung und die wesentlichen Gründe für dieses Ergebnis mitzuteilen (§ 277 Abs. 1 Satz 1 SGB V).⁸⁸

- 69 **Hinweis:** Bei der Aufgabe, für die gesetzlichen Krankenkassen medizinische Gutachten über die Arbeitsunfähigkeit versicherter Personen zu erstellen (§ 275 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V), darf der Medizinische Dienst auch gegenüber eigenen Beschäftigten tätig werden.⁸⁹ Die Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung des Medizinischen Dienstes ergibt sich in diesem Fall aus § 276 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V. Die betreffenden Gesundheitsdaten sollten in einem solchen Fall jedoch in einem gesperrten Bereich des IT-Systems verarbeitet werden, auf den nur ein eingeschränkter Personenkreis Zugriff hat.⁹⁰

7. Mitwirkungspflichten gegenüber Sozialbehörden

- 70 Sofern eine Person eine Sozialleistung beantragt, ist der zuständige Sozialleistungsträger grundsätzlich berechtigt, von dieser Person bestimmte Nachweise zu verlangen. Dies folgt aus § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I. Nach dieser Vorschrift haben antragstellende Personen oder eine Sozialleistung empfangende Personen maßgebliche Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen. Die Leistungsträger müssen prüfen können, ob die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch gegeben sind.
- 71 **Welche Unterlagen** für diese Prüfung **erforderlich** sind, **hängt vom Einzelfall ab**. Beispielsweise können grundsätzlich auch Kontoauszüge oder Mietverträge verlangt werden – allerdings nicht immer vollständig und in zeitlicher Rückschau unbeschränkt.⁹¹ Die Datenerhebungsbefugnis für den Sozialleistungsträger ergibt sich regelmäßig aus § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X.

a) Kontoauszüge

- 72 Kontoauszüge dürfen grundsätzlich nur **für die letzten drei Monate** angefordert werden.⁹² Die Anforderung von Kontounterlagen der letzten sechs Monate ist nur ausnahmsweise erforderlich. Bejaht wurden solche Ausnahmefälle etwa bei unregelmäßigen Einkünften oder beim Verdacht eines Leistungsmissbrauchs.⁹³ Nur in ganz besonders gelagerten Fällen kommt eine Anforderung für einen noch längeren Zeitraum in Betracht. Dies wurde zum Beispiel in einem Fall angenommen, in dem die Sozialbehörde Anhaltspunkte für eine Erbschaft bei der antragstellenden Person hatte.⁹⁴

⁸⁸ Zu Mitteilungspflichten bei Behandlungsfehlern siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 31. Tätigkeitsbericht 2021, Nr. 7.10., Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

⁸⁹ So Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 21. Dezember 2023, C-667/21, Rn. 48 ff.

⁹⁰ So der zugrundeliegende Sachverhalt des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 21. Dezember 2023, a. a. O.

⁹¹ Vertiefend hierzu siehe Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, 27. Tätigkeitsbericht 2016, Nrn. 8.3.1, 8.3.3 und 8.3.4, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>, Rubrik „Tätigkeitsberichte“.

⁹² Bundessozialgericht, Urteil vom 19. September 2008, B 14 AS 45/07 R, BeckRS 2009, 51932, Rn. 17.

⁹³ Bundessozialgericht, Beschluss vom 15. Juli 2010, B 14 AS 45/10B, BeckRS 2010, 71535, Rn. 6 f.

⁹⁴ Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19. Januar 2011, L 5 AS 452/10 B ER, BeckRS 2011, 68672.

Unabhängig davon haben betroffene Personen die Möglichkeit, **bestimmte Angaben** auf den Kontoauszügen **zu schwärzen**. Die Einnahmen müssen zwar in vollem Umfang aus den Kontoauszügen ersichtlich sein. Auf der Ausgabenseite (Sollstellung) der Kontenbewegungen können aber Empfänger von Zahlungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese Zahlungen „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) betreffen, also etwa Beiträge für Gewerkschaften, politische Parteien oder Religionsgemeinschaften. Die überwiesenen Beträge müssen aber auch in diesen Fällen für den zuständigen Sozialleistungsträger erkennbar bleiben.⁹⁵

b) Mietverträge

Falls ein Sozialleistungsträger die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) übernehmen soll, kann für die Prüfung seiner Leistungspflicht die Vorlage eines (Wohnungs-)Mietvertrages erforderlich sein. 74

Die Jobcenter halten hierfür zunächst jedoch ein Formblatt (sogenannte Anlage KdU) vor, das von der antragstellenden Person (nicht von der Vermieterin oder dem Vermieter) auszufüllen ist. Der Mietvertrag kann dabei als Nachweis dienen, dass die im Vordruck gemachten Angaben korrekt sind. Hierfür ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die vom Jobcenter betraute Sachbearbeitung den Mietvertrag einsieht und diese Kontrolle in der Akte vermerkt. 75

Zusätzlich kann die betroffene Person hinsichtlich der für diese Prüfung nicht erforderlichen Daten **Schwärzungen vornehmen**, wie etwa in Bezug auf die Vereinbarungen zu Reinigungspflichten, zur Tierhaltung oder zu Lüftungsgeboten. 76

8. Verhältnis zum Presserecht

Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) gewährt der Presse sowie ihren Vertretern einen Anspruch auf Auskunft gegenüber staatlichen Stellen. Die Auskunft kann nur unter bestimmten Voraussetzungen verweigert werden, etwa soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Verschwiegenheitspflicht besteht (siehe Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG). Dem presserechtlichen Zugangsanspruch kann allerdings **der Sozialdatenschutz entgegengehalten** werden. 77

In einem 2022 entschiedenen Fall⁹⁶ begehrte ein Journalist gegenüber einer Kassenärztlichen Vereinigung Auskunft zum Betrieb eines Corona-Testzentrums; konkret wollte er in Erfahrung bringen, ob diese Kassenärztliche Vereinigung Zahlungen an den Betreiber des Testzentrums geleistet hatte. 78

Da die Kassenärztliche Vereinigung in diesem Zusammenhang Sozialdaten im Sinne von § 67 Abs. 2 SGB X (sofern Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen: in Verbindung mit § 35 Abs. 4 SGB I) verarbeitet, ist das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Abs. 1 SGB I zu wahren und eine Datenweitergabe nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Eine Erlaubnis zur Übermittlung von Sozialdaten an Vertreter der Presse ist jedoch weder in § 285 Abs. 3 oder § 285 Abs. 3a SGB V als bereichsspezifische Regelung für die Verarbeitung von personen- 79

⁹⁵ Bundessozialgericht, Urteil vom 19. September 2008, B 14 AS 45/07 R, BeckRS 2009, 51932, Rn. 24.

⁹⁶ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. August 2022, 7 CE 22.1099, BeckRS 2022, 19871.

bezogenen Daten bei den Kassenärztlichen Vereinigungen noch in den §§ 67 ff. SGB X enthalten. Soweit eine Übermittlung von Sozialdaten nicht zulässig ist, besteht – wie bereits oben ausgeführt – auch keine Auskunftspflicht gemäß § 35 Abs. 3 SGB I.

- 80 Mit den gesetzlichen Regelungen zum Sozialdatenschutz hat der Bundesgesetzgeber den Auskunftsstandard zum Schutz des Sozialgeheimnisses festgelegt. Diese Entscheidung ist auch im Rahmen des verfassungsunmittelbaren presserechtlichen Auskunftsanspruch zu beachten. Der **Sozialdatenschutz setzt sich gegenüber dem grundrechtlich gewährleisteten Auskunftsanspruch der Presse durch.**⁹⁷
- 81 In der vorliegenden Entscheidung bestand somit kein Auskunftsanspruch des Journalisten gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

V. Praxishinweis

- 82 Öffentliche Stellen, die sozialdatenschutzrechtliche Vorschriften anzuwenden haben, – insbesondere die bayerischen Sozialleistungsträger – sollten sich mit den datenschutzrechtlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch vertraut machen und deren Änderungen⁹⁸ verfolgen. Zugleich sollten diese Stellen stets überprüfen, ob und inwieweit ihre jeweiligen Tätigkeiten mit den jeweils aktuellen Vorgaben des Sozialdatenschutzrechts vereinbar sind. Im Übrigen sollten sie die Rechtsprechung im Auge behalten, da bereits weitere sozialdatenschutzrechtliche Entscheidungen⁹⁹ seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung ergangen und noch zu erwarten sind.

⁹⁷ So Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 10. August 2022, 7 CE 22.1099, BeckRS 2022, 19871, Rn. 59.

⁹⁸ Etwa die geplante Änderung von § 83 Abs.1 SGB X, siehe BR-Drs. 72/24, S. 7, 23.

⁹⁹ Siehe beispielsweise Bundessozialgericht, Beschluss vom 6. März 2023, B 1 SF 1/22 R, BeckRS 2023, 5209; Bundessozialgericht, Urteil vom 14. Mai 2020, B 14 AS 7/19 R, BeckRS 2020, 23121; Bundessozialgericht, Urteil vom 27. Juni 2018, B 6 KA 27/17 R, BeckRS 2018, 27489; Bundessozialgericht, Urteil vom 18. Juni 2018, B 1 KR 40/17 R, BeckRS 2018, 42368; Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28. November 2023, 11 LC 273/21, BeckRS 2023, 38076; Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. November 2023, L 3 U 181/21, BeckRS 2023, 49477; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. Juli 2020, L 21 AS 195/19, BeckRS 2020, 22297; Landessozialgericht Bayern, Urteil vom 6. Juni 2019, L 7 R 5188/17, BeckRS 2019, 14934.